

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Burgwedel hat mit Schreiben vom 23.02.2022 die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens mit Grundwasseranschnitt zur Rückhaltung von Niederschlagswasserabflüssen aus dem B-Plangebiet „Gewerbegebiet VIII – in Großburgwedel“ und dessen gedrosselter Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung beantragt.

Die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens mit Grundwasseranschnitt stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar, für das ein Planfeststellungsverfahren von der zuständigen Behörde gem. § 68 Abs. 1 WHG durchzuführen ist. Nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG kann anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist.

Das Regenrückhaltebecken mit Grundwasseranschnitt ist ein Gewässer III. Ordnung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Es dient der Abflussmengendrosselung/Rückhaltung des von den befestigten Flächen des B-Plangebietes „Gewerbegebiet VIII – in Großburgwedel“ abfließenden Niederschlagswassers und der gedrosselten Einleitung in das v. g. Gewässer.

Die überschlägige Prüfung anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben besteht.

Begründung:

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt, wie Flora und Fauna, wurden im Umweltbericht als eigenständigem Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet VIII“ untersucht und bewertet. Notwendige Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind dort dargestellt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 NUVPG somit nicht erforderlich.

Hannover, den 02.09.2022

Region Hannover

Der Regionspräsident

Im Auftrag

gez.

Muthgard Kappmeier